

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BUrlG § 11; Rahmentarifvertrag für die Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 14. Juni 1971 § 11

Leitsatz:

Zusätzliches Urlaubsgeld ist im Zweifel nicht für übertragenen Urlaub zu gewähren, wenn im Entstehungsjahr dieses Urlaubs noch kein Anspruch hierauf bestand.

Aktenzeichen: 5 AZR 166/73

Urteil des BAG vom 15. November 1973

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 166/73

2 Sa 2/73 Hamburg

Verkündet
am 15. November 1973

gez. Möckel,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15. November 1973 durch den Richter Siara als Vorsitzenden, die Richter Bichler und Hillebrecht sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Wolf und Musa für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 29. Januar 1973 - 2 Sa 2/73 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der seit einigen Jahren bei der Beklagten als Polier beschäftigte Kläger erhielt in der Zeit vom 1. bis zum 15. März 1972 seinen Resturlaub aus dem Jahre 1971. Das Arbeitsverhältnis unterliegt den Bestimmungen des Rahmentarifvertrages für die Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in seiner jeweiligen Fassung (abgekürzt: RTV-Poliere). Erstmalig in § 11 Nr. 6 RTV-Poliere vom 14. Juni 1971, der am 1. Mai 1971 in Kraft getreten ist, wird Polieren und Schachtmeistern neben dem Urlaubsentgelt ein zusätzliches tarifliches Urlaubsgeld ab 1. Januar 1972 zuerkannt. Die Bestimmung lautet insgesamt wie folgt:

"6. Zusätzliches Urlaubsgeld.

- 6.1 Poliere und Schachtmeister haben nach Maßgabe folgender Bestimmungen neben dem Urlaubsentgelt Anspruch auf ein zusätzliches Urlaubsgeld.
- 6.2 Das zusätzliche Urlaubsgeld beträgt:
- | | | | |
|-----------------|-------|----|----------------------|
| vom 1.1.1972 an | 10,-- | DM | für jeden Urlaubstag |
| vom 1.1.1973 an | 12,50 | DM | " " " |
| vom 1.1.1974 an | 15,-- | DM | " " " |
- 6.3 Der Anspruch auf Gewährung des zusätzlichen Urlaubsgeldes besteht für jeden tarifvertraglich festgelegten Urlaubstag. Das zusätzliche Urlaubsgeld kann nur im Zusammenhang mit dem Urlaubsentgelt beansprucht und gewährt werden.
- 6.4 Das zusätzliche Urlaubsgeld kann auf betrieblich gewährtes zusätzliches Urlaubsgeld angerechnet werden.
- 6.5 Nr. 5.4 gilt sinngemäß für die Rückforderung von zusätzlichem Urlaubsgeld."

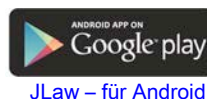
Der Kläger beansprucht im vorliegenden Verfahren das zusätzliche Urlaubsgeld für die Resturlaubstage aus dem Jahr 1971. Er hat demgemäß beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 130,-- DM zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Ihrer Auffassung nach besteht der Anspruch auf das zusätzliche Urlaubsgeld nur für Urlaubsansprüche, die ab 1. Januar 1972 entstanden sind.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Kläger hält diesen Standpunkt der Beklagten jedenfalls dann nicht für richtig, wenn der Urlaub wie in seinem Falle im Interesse der Beklagten auf das folgende Kalenderjahr übertragen worden ist.

Der Kläger ist in beiden Vorinstanzen unterlegen.

Mit der Revision verfolgt er sein Klageziel weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat keinen Erfolg. Der Rechtsstandpunkt des Klägers ist angesichts des Rechtscharakters des durch den Tarifvertrag vom 14. Juni 1971 neu eingeführten zusätzlichen Urlaubsgeldes unbegründet.

Dieses Urlaubsgeld ist rechtlich als eine Arbeitgeberleistung mit Gratifikationscharakter zu bewerten. Es wird nicht für den Urlaub, sondern aus Anlaß des Urlaubs gewährt und ist damit rechtlich scharf von dem Urlaubsentgelt zu unterscheiden, das mit der Urlaubsfreizeit eine untrennbare Einheit bildet (BAG 3, 23 ff. = AP Nr. 6 zu § 611 BGB Urlaubsrecht; Dersch-Neumann, BUrtLG, § 1 Anm. 63 mit weiteren Nachweisen). Das normale Urlaubsentgelt entspricht dem laufenden Arbeitslohn; seine Zweckbestimmung geht dahin, dem beurlaubten Arbeitnehmer während des Urlaubs die wirtschaftliche Grundlage für den gewohnten Lebenszuschnitt zu sichern. Zusätzliches Urlaubsgeld ist hingegen dazu bestimmt, Sonderaufwendungen des Arbeitnehmers aus Anlaß des Urlaubs abzudecken. Es entspricht damit wirtschaftlich und rechtlich etwa der Weihnachtsgratifikation, die dem Arbeitnehmer die wirtschaftliche Grundlage für die Ausgaben aus Anlaß des Weihnachtsfestes sichern soll. Die die Urlaubsgratifikation einführende Vereinbarung kann deren Rechtscharakter zwar dem des normalen Urlaubsentgelts angleichen, dies ist im Tarifvertrag vom 14. Juni 1971 jedoch nicht geschehen.

Urlaubsgratifikationen sind im allgemeinen nicht nach den zwingenden Grundsätzen des Urlaubsrechts zu beurteilen. Für ihre rechtliche Beurteilung ist in erster Linie der rechtsgeschäftliche Wille maßgebend, in dem sie ihren

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



rechtlichen Ursprung haben. Damit unterscheiden sie sich von dem normalen Urlaubsentgelt, das den besonderen urlaubsrechtlichen Bindungen unterliegt. Diese Bindungen zwingen zwar dazu, das Urlaubsentgelt für übertragenen Urlaub nach denselben rechtlichen Grundsätzen zu ermitteln, die für den Urlaub des laufenden Kalenderjahres gelten; dies wird durch das anderenfalls nicht gewährte Lebensstandardprinzip erfordert.

Gleiches gilt aber nicht für zusätzliches Urlaubsgeld mit Gratifikationscharakter. Hier muß, unabhängig von allen urlaubsrechtlichen Bindungen, im Zweifelsfalle als rechtsgeschäftlicher Parteiwille das angenommen werden, was auch sonst für neu eingeführte Arbeitgeberleistungen gilt: Sie begründen Verpflichtungen des Arbeitgebers erst für Zeiten nach der Einführung dieser Leistungen. Höherer Lohn ist im Regelfalle nur für Zeitabschnitte nach seiner Einführung, nicht für Rückstände zu gewähren, also nur zur Abgeltung von Leistungen des Arbeitnehmers nach diesem Zeitpunkt. Entsprechend ist im Zweifel zu vermuten, daß zusätzliches Urlaubsgeld nur für Urlaub aus dem laufenden Kalenderjahr zu zahlen ist, der Leistungen des Arbeitnehmers nach der Einführung des zusätzlichen Urlaubsgeldes abgilt.

Auch Sinn und Zweck zusätzlicher Urlaubsgratifikationen rechtfertigen keine andere Beurteilung. Übertragener Urlaub nimmt hinsichtlich der Berechnung des Urlaubsentgelts an allen im Übertragungsjahr wirksamen Lohnerhöhungen teil; insoweit sind Nachteile aus der Übertragung des Urlaubs abgewendet. Besondere Vorteile hingegen brauchen mit der Übertragung des Urlaubs nicht verbunden zu sein. Dies gilt auch dann, wenn die Urlaubsübertragung aus dringenden betrieblichen Gründen erfolgt; denn der Verzicht auf die zeitgerechte Erfüllung des Urlaubs wird dem Arbeitnehmer auch in diesem Falle nach Gesetz (§ 7 Abs. 3 BUrlG) und dem hier maßgeblichen Tarifvertrag (§ 11 unter 3.3) ohne Gegenleistung zugemutet.

Der Tarifvertrag vom 14. Juni 1971 läßt nicht erkennen, daß er von dem vorstehend dargelegten Regelfalle abweichen



- 5 -

wolle. Er führt das zusätzliche Urlaubsgeld ohne jede weitere Erläuterung ein. Für die Rechtsanwendung ist daher davon auszugehen, daß er übertragenen Urlaub nicht an den Vorteilen der neuen Urlaubsgeldregelung teilhaben lassen will.

Damit war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

gez. Siara

Dr. K. Wolf

Bichler

Musa

Hillebrecht

